



Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen
Frankfurt am Main – Virtueller Leseraum

Christian Troll SJ

www.sankt-georgen.de/leseraum/troll21.pdf

Bemerkungen zu Inhalt und Bedeutung der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit „Dignitatis Humanae“

1. Die vorkonziliare Tradition der katholischen Lehre über Toleranz

Die außerordentliche Bedeutung der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit (1965) erhellt, wenn sie mit der vorhergehenden Lehre der Kirche über die Toleranz verglichen wird. Die Kirche hatte kontinuierlich zivile Toleranz als ein *de iure* Prinzip zurückgewiesen. Wo und wann immer sie es praktiziert hatte, hatte es sie es in der Annahme getan, es handle sich um ein objektives Übel und um eine notgedrungene Konzession an die faktischen Gegebenheiten. Die Basis für diese Haltung war einerseits das Prinzip, dass die Wahrheit Vorrang vor den Forderungen der Freiheit habe, verbunden mit der These, dass dem Irrtum im Hinblick auf die Wahrheit kein Recht eingeräumt werden dürfe und andererseits die Idee, dass der Glaube eine Beziehung der Treue schaffe, dem eine Art juridischer Charakter anhafte, und dass somit das Brechen dieses Bandes als ein „Gesetzesbruch“ bestraft werden müsse.

So erklärt sich, dass ein theologischer Denker von der Statur des Thomas von Aquin (1225-1274), der so sehr das freie Wesen des Glaubensaktes betonte, zu dem Schluss kam, dass die weltliche Autorität dazu berechtigt sei, Häretiker mit dem Tode zu bestrafen; dies nicht, weil sie ebenfalls als politische Aufrührer zu betrachten seien – Tod war ja die normale Strafe für Häretiker in der religiös-politischen „Einheitswelt“ des Mittelalters – sondern weil sie *blasphemi in Deum*, d.h. Gotteslästerer seien.¹⁾ Die großen Reformer des 16. Jahrhunderts wie z.B. Luther und Calvin waren genau der gleichen Überzeugung und verteidigten diese Sicht im Hinblick auf die Bestrafung der Häretiker aus der Sicht ihrer jeweiligen Bewegungen, wie z.B. die Wiedertäufer und die Sekten.

¹ Thomas von Aquin, IVSentent., d.13, q.2, a.3.

Obwohl die Lehre der Kirche in neuerer Zeit diese Position in mancher Hinsicht modifiziert hatte, war sie doch prinzipiell nie von ihr abgerückt. Papst Leo XIII z.B. verurteilte in seiner Enzyklika ‚Immortale Dei‘ (1885) die Lehre von der Freiheit der Religion als ein naturgegebenes Recht und sprach über das Tolerieren anderer Religionen als einen Übel, das man (notgedrungen) zu akzeptieren habe, aber eben nur unter bestimmten gegebenen Umständen.²

Auch die Toleranzthese Papst Pius XII (vgl. die Toleranzansprache von 1953), die zwar die Pflicht, moralische und religiöse Irrtümer zu unterdrücken einer höheren und allgemeineren Norm unterordnete, nämlich der Pluralität und Gleichheit aller „der verschiedenen Formen des Gottesdienstes“ d. h. der Religionen)³, er hob das Prinzip, d.h. die Pflicht zur Unterdrückung des Irrtums, nicht auf. Somit verneinte auch die so genannte Toleranzthese von Pius XII noch, dass der Staat sich prinzipiell als ein Haus präsentieren muss, in dem jeder Bürger als Bürger dieses Staates die gleichen Rechte hat, einschließlich der Anhänger einer vermeintlich irrigen Religion oder etwa der Person, die die Mitgliedschaft in ihrer eigenen Glaubensgemeinschaft aufgekündigt hat.

Reduziert man die vorkonziliare Lehre der Kirche auf ihren objektiven Kern, dann impliziert sie in unserer Frage eine totale Umkehrung der natürlichen Rechtes, desselben natürlichen Rechtes, auf dem die Kirche in anderen Bereichen ihrer Lehre Jahrhunderte lang insistiert hatte und weiterhin insistiert. Dem ist so, weil das Subjekt (im Sinne des Rechtes) hier nicht die menschliche Person als Person war, sondern „die Wahrheit“, und damit ein abstraktes Konzept. In dieser Theorie war die menschliche Person sozusagen auf ein Objekt der Wahrheit reduziert worden. Recht kam der menschlichen Person nicht als menschlicher Person zu, erfließend aus dem Personsein als eines personalen Wesens, mit der Funktion, die Sicherheit der menschlichen Freiheit dieser Person zu schützen, sondern Recht kam der Person insofern und insoweit zu, als sie in der religiösen und moralischen Wahrheit steht. Mit anderen Worten alles Recht lag bei der Autorität, die über die Wahrheit entscheidet, mit der Folge – nach dieser Logik - dass letztlich nur die Kirche und die zu ihr gehören Recht besaß.

Der moderne Staat, dem es um die Freiheit aller seiner Bürger geht, hatte keine andere Wahl als diese Theorie zu bekämpfen und die Kirche daran zu hindern, sie zu praktizieren. Genau in dieser Weise bereitete der moderne Staat den Weg für Religionsfreiheit.

² S. *Denzinger-Hühnermann*, Compendium [Freiburg 1999], n. 3176.

³ *Utz-Groner*, Soziale Summe Pius XII, Bd. 2, Nr. 3977 und 3978.

2. Die Erklärung „Dignitatis Humanae“⁴

Von der eben kurz skizzierten Position wandte sich die katholische Kirche durch Erklärung des Konzils prinzipiell ab. Jetzt spricht sie nicht mehr von Toleranz sondern vom „Recht auf Religionsfreiheit“ (ius ad libertatem religiosam), dies verstanden als ein bedingungsloses, äußeres Recht der menschlichen Person, als das Recht, Religion privat und öffentlich zu praktizieren nach der Maßgabe des Gewissens der Person (vgl. Art. 2: „So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.“) Dieser Satz darf als der Kern der neuen Lehre der Kirche angesehen werden.

Schon die Erklärung selbst weist auf einige praktische Konsequenzen hin, die aus der Lehre folgen:

- a. Die Kirche spricht sich selbst jegliche Legitimierung für eine Forderung nach privilegierter Stellung innerhalb des Staatswesens ab.
- b. Die Kirche gibt nicht nur die Lehre vom „katholischen Staat als These“, d.h. als wünschenswerte ideale Form der politischen Ordnung auf, sondern sie verneint die Legitimität spezifischer Verpflichtungen des Staates gegenüber der wahren Religion als solcher.
- c. Die Kirche konstatiert und anerkennt die Übereinstimmung zwischen der Freiheit der Kirche und der allgemeinen Freiheit, die allen Individuen und Gemeinschaften zu gewähren ist. Die Kirche verlangt für sich nur Rechte, die jede andere religiöse Gemeinschaft auch verlangen kann.

3. Die Unterscheidung zwischen moralischer und juridischer Ordnung

Während ‚Dignitatis Humanae‘ die Religionsfreiheit als ein Prinzip des Rechtes anerkennt, hält sie klar am Wahrheitsanspruch des katholischen Glaubens fest (Siehe: Art. 1: „Gott selbst hat dem Menschengeschlecht Kenntnis gegeben von dem Weg, auf dem die Menschen, ihm dienend, in Christus erlöst und selig werden können. Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, ist verwirklicht in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Christus den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten.“)

Stellt diese Aussage die dargestellte Lehre über die Religionsfreiheit in Frage? Nein. Denn die Erklärung unterscheidet klar – und wohl zum ersten Mal in einem Lehrdokument der Kirche – zwischen rechtlicher Ordnung und moralischen Pflichten. Das *officium morale* oder die *obligatio moralis* lässt das äußere Recht auf Religionsfreiheit unangetastet, welches sich gegen jegliche Einmischung seitens anderer Perso-

⁴ K. Rahner/H. Vorgrimmler, Kleines Konzilskompodium. Freiburg 1966, S. 661-675.

nen und politischer Autoritäten wendet. Die Anerkennung der Unterschiedenheit der rechtlichen und der moralischen Sphäre bereitet im katholischen Denken nicht nur den Weg für ein neues Verständnis des modernen Rechtes, sondern sie erlaubt es ihm auch, den Inhalt und die Reichweite der Religionsfreiheit gebührend anzuerkennen.

Auf der Basis dieser Unterscheidung zwischen der rechtlichen von der moralischen Sphäre kann die traditionelle katholische Lehre, dass Irrtum kein Recht gegenüber der Wahrheit habe, mit der vollen Anerkennung der Religionsfreiheit versöhnt werden, ohne dass eine der beiden Positionen aufgegeben werden müsste. Die traditionelle katholische Position litt unter dem schweren Fehler, dass die der moralischen Ebene angehörenden Prinzipien einfach auf die rechtliche Ebene übertragen wurden.

4. Die Grenzen der Religionsfreiheit

Religionsfreiheit als eine Angelegenheit des Rechtes wirft die Frage ihrer Grenzen auf. Diese sind nicht leicht zu ziehen. Eines ist jedoch unumstritten: die Erklärung setzt die Kompatibilität aller religiösen Gemeinschaften voraus, die ein plurales Gesellschaft ausmachen. Hat aber, so darf man wohl fragen, jede der in unseren zeitgenössischen Staaten lebenden religiösen Gemeinschaften diese soziale Kompatibilität? Religionsfreiheit ist nicht eine Generalvollmacht für sozial inkompatibles und intolerantes Verhalten seitens etwa bestimmter Sekten oder extremer religiöser Gruppen.

Viel hängt davon ab, wie jede der in Frage kommenden religiösen Gemeinschaften den Begriff der Religion definiert. Nicht jede ernste, ehrlich vertretene subjektive Überzeugung bezüglich der letzten Fragen der menschlichen Existenz und die aus ihr erfließenden Normen sind sozial kompatibel. Folglich wird es Probleme geben, wenn es um die Umsetzung solcher subjektiver Überzeugungen geht. Hier eröffnet sich ein weites Feld für den Dialog zwischen den Gruppen, die die zeitgenössischen Gesellschaften bilden, mit dem Ziel, jeweils neu die Rahmenbedingungen für die öffentliche Ordnung festzulegen, die alle bindet und von allen zu verteidigen ist.

5. Konsequenzen und Perspektiven

a. Von herausragender Bedeutung erscheint uns die Unterscheidung der Erklärung zwischen moralischer und gesetzlicher bzw. juristischer Sphäre. Sie ermöglicht dem gläubigen Katholiken eine neue und positive Haltung gegenüber der rechtlichen Ordnung, d. h. der Verfassung des modernen Staates. Sie beinhaltet die Anerkennung der Autonomie des Gesetzes gegenüber Ethik und Moral. Dies schließt freilich

keineswegs gewisse, Grundnormen betreffende Beziehungen und Abkommen zwischen religiösen Gemeinschaften und dem Staat aus. Eher umgekehrt: Die Unterscheidung zwischen moralischer und rechtlicher Ordnung wurde unausweichlich in modernen Gesellschaften, wollte das Gesetz nicht seine Pflicht aufgeben, einerseits eine gerechte und friedliche Koexistenz von Individuen und Gruppen verschiedener Prägung und Überzeugung zu ermöglichen und zu sichern und andererseits – religiös aber auch ethisch-moralisch – ein Element der Freiheit in einer nicht länger homogenen Gesellschaft zu sein.

b. Die Erklärung demonstriert konkret das Faktum der Historizität kirchlicher Lehraussagen. Hatte die vorkonziliare Lehre der Kirche Positionen vertreten, die dem Naturrecht widersprechen? Oder, enthält christliches Naturrecht in sich solch ein breites Spektrum von Variationen, das es ermöglicht, innerhalb einer Spanne von nur 140 Jahren in Antwort auf die gleichen Fragen scheinbar gegensätzliche und sich widersprechende Antworten zu geben?

c. Schließlich setzt die Erklärung voraus, dass die Einheit der öffentlichen Ordnung und einer bestimmten gegebenen Religion nur eine zufällige sein kann und deshalb nicht notwendig ist. Außerdem setzt sie voraus, dass die Substanz des Gemeinwohls eines politisch geeinten Volkes unabhängig von einer, ja grundsätzlich gar unabhängig von jeglicher Religion, ermittelt werden kann. Dies entspricht den Bedingungen und Möglichkeiten innerhalb des geschichtlichen Kontextes der europäischen Zivilisation in dieser Phase ihrer historischen Entwicklung, einer Entwicklung, die wesentlich vom Einfluss der christlichen Offenbarung auf die Geschichte beeinflusst ist. Misst man dieser sozio-kulturellen Basis eine allgemeine und universale Gültigkeit zu, dann hat man der damit „polis-Religion“ jegliche Legitimation abgesprochen.

Dieser Punkt erscheint wichtig im Hinblick auf die christliche Reflexion über ihre eigene christliche Geschichte und, besonders, über die Bedingungen für eine gerecht geordnete und friedliche Koexistenz mit Muslimen, mit anderen Gläubigen in den Nationen und Regionen der verschiedenen Kontinente, wichtig, mit anderen Worten, für ein kritisches Nachdenken über Religionsfreiheit im Modus des interkulturellen und interreligiösen Dialogs mit allen in Frage kommenden Partnern.